

Das psychoorganische Syndrom bei Jugendlichen und seine Beziehung zur Schwerekriminalität

Autor(en): **Lempp, Reinhart**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie**

Band (Jahr): - **(1979)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1050997>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das psychoorganische Syndrom bei Jugendlichen und seine Beziehung zur Schwerekriminalität

Reinhart Lempp

Prof. Dr. med. Ärztl. Direktor der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Zentrums für Psychiatrie und Neurologie, Eberhard-Karls-Universität, Oslanderstr. 14, D-7400 Tübingen 1

Das psychoorganische Syndrom, für das wir die Beziehung "frühkindlich exogenes Psychosyndrom" verwenden und das in enger ursächlicher Beziehung zur leichtgradigen frühkindlichen Hirnschädigung steht und weitgehend identisch ist mit der minimal brain dysfunction, weist einen engen statistischen Zusammenhang zu Verhaltensauffälligkeiten und Anpassungsschwierigkeiten bei Kindern und Jugendlichen auf. Dieser Zusammenhang war gewissermaßen der Ausgangspunkt zur Erforschung des frühkindlichen exogenen Psychosyndroms oder des psychoorganischen Syndroms – wie ich es heute hier bezeichnen will –, der sich in der kinderpsychiatrischen Klinik und Praxis, wo die Kinder wegen dieser Verhaltensauffälligkeiten und Anpassungsschwierigkeiten vorgestellt werden, gewissermaßen als immer wiederkehrender Basisbefund dem Kinder- und Jugendpsychiater bei der Untersuchung geradezu aufdrängte.

Wir wissen heute, dass die Verursachung von Verhaltensauffälligkeiten bis hin zur Dissozialität und Kriminalität bei diesen Kindern und Jugendlichen auf zwei verschiedenen, sich aber unter Umständen ergänzenden und überlagernden Faktoren beruhen.

Zum einen können als primäre Folgen des psychoorganischen Syndroms Störungen der Umwelterfassung wie auch der Programmstabilität und Programmsteuerung eine Neigung zu charakteristischem Fehlverhalten bedingen, andererseits kann die auf dem Boden des psychoorganischen Syndroms erwachsende sekundäre Neurotisierung die emotionellen Voraussetzungen für Beziehungsstörungen und damit Ursachen für

Fehlverhalten und Dissozialität geben. Im letzteren Fall handelt es sich im Grunde um neurotische Verhaltensstörungen und um neurotische Reaktionen, die aber charakteristischerweise auf dem Boden des psychoorganischen Syndroms entstanden sind und mit diesem als Basisstörung typische Formen des Fehlverhaltens bedingen können.

Bei den *primären psychopathologischen Störungen*, die zu Anpassungsstörungen führen, haben wir seinerzeit die gestörte Umwelterfassung, das gestörte Sozialgefühl beschrieben. Das Kind mit dem psychoorganischen Syndrom lernt verzögert die unterschiedlichen Reize der Umgebung in ihrem spezifischen Bedeutungsgehalt zu erfassen, insbesondere vermag es in der qualifizierenden Selektion dieser Umweltreize schwerer den sozialen und emotionalen Bedeutungsgehalt der jeweiligen Situation zu erkennen, wodurch es zu Fehlreaktionen und Fehlverhalten kommt, ohne dass ein solches Fehlverhalten von vornherein bewusst intendiert wäre, wie etwa beim neurotischen, in seiner Beziehung zur Umwelt gestörten Menschen. Diese Kinder und Jugendlichen sind daher auch in der Fähigkeit beeinträchtigt, antizipatorisch die Wirkung des eigenen Handelns zu erfassen und damit auch die Wirkung auf die Umwelt vorherzusehen und in den Handlungsaufbau miteinzukalkulieren.

Inzwischen haben wir gelernt, die effektiven Verhaltensweisen besser in ihrer neuropsychologischen Gesamtstruktur zu verstehen und haben sie im einzelnen als Teilleistungsstörungen oder Teilleistungsschwächen beschrieben. Darunter verstehen wir nach *Graichen* Leistungsminderungen einzelner Faktoren und Glieder innerhalb eines grösseren funktionellen Systems, das zur Bewältigung einer bestimmten, komplexen Anpassungsaufgabe erforderlich ist. Danach lassen sich die einzelnen Funktionsbereiche in einem dreistufigen System darstellen. Auf der unteren Ebene findet sich eine funktionale Einheit für Aufnahme, Analyse und Speicherung von Informationen, wobei die einzelnen aufgenommenen sensorischen Reize in ihren unterschiedlichen Qualitäten zunächst klassifiziert und unterschieden und über Kurzzeitspeicher zur Stabilisation und Integration geführt werden, eventuell einem Langzeitspeicher zugeführt und auch der Programmaufbau und die Programm-

regulation von Aktivität und Vorstellung ihre Gestaltung erfahren.

Als zweite Ebene nehmen wir eine übergreifende Einheit von Programmanalyse, Programmsteuerung und Programmstabilisation an, wobei sowohl bei der Reizaufnahme wie auch bei der Programmierung von Handlung und Sprache jeweils im zeitlichen Ablauf die einzelnen Programmglieder ihre Analyse und ihren Aufbau erfahren.

Eine dritte Ebene bringt die funktionelle Kontrolle der erlebten und erfahrenen Handlungen und Reizabfolgen nach der Unterscheidung, ob wichtig oder unwichtig, ob intensiv oder schwach und schliesslich, ob richtig oder falsch. Diese funktionelle Kontrolle als letzte Instanz ist auch für den Handlungsablauf und Sprachablauf verantwortlich. Teilleistungsstörungen können einzeln oder in Kombination in allen drei Ebenen entstehen.

Das bei Kindern und Jugendlichen mit psychoorganischem Syndrom besonders ins Auge fallende, situationsgebundene oder konkrete Handeln (*Goldstein*), kann sowohl in einer Störung der Reizaufnahme und -differenzierung beruhen wie auch in einer Instabilität des Programms, das die Handlungsabsicht durch neue Reize durchkreuzt und das Programm situativ verändert. Beide Formen von Teilleistungsstörungen können auch zusammenwirken. Schliesslich kann auch das rigide Festhalten an einem Programm bei mangelhafter Programmsteuerung die Anpassung des Programms an eine Situationsänderung erschweren und zu Anpassungsstörungen führen. Die Situationsgebundenheit des Handelns und das von der jeweiligen Situation unkontrolliert ausgelöste Handeln – die Jugendlichen handeln, bevor sie denken – fällt gerade bei kriminellen Handlungen Jugendlicher so oft ins Auge. Die Jugendlichen sind oft von ihrem eigenen Handeln, vor allem aber von den dadurch hervorgerufenen Folgen selbst überrascht und bestürzt und sehen sich dadurch neuen, von ihnen selbst nicht vorhergesehenen Situationen gegenüber.

Im Rahmen einer Untersuchung an 80 Jugendlichen oder Heranwachsenden, die wegen eines vollendeten oder versuchten Tötungsdelikts angeklagt waren, konnten solche Verhaltenswei-

sen oft beobachtet werden. Diese aus der Situation heraus entstandenen und in ihrer Motivation kaum zu erklärenden Handlungsabläufe finden wir vor allem dann, wenn wir nach der Tat eines Jugendlichen mit diesem gemeinsam vor der fast unlösbaren Frage stehen, was denn eigentlich das Motiv seiner Handlung gewesen sei.

Ein bei der Tat 16 Jahre alter Junge namens Klaus, der nach einer im ganzen unauffälligen Schulzeit in einer Gärtnerei tätig war, aus einer grösseren Familie stammte und bisher sozial in keiner Weise auffällig war, begab sich in der Mittagspause wie häufig zu seinen Grosseltern im gleichen Ort, um dort die Zeitung zu holen. Auf dem Rückweg sieht er am Wegesrand, etwas abseits des Ortes einen kleinen Jungen spielen, den er unter einem Vorwand ins nahegelegene Feld lockt und dort grundlos und ohne Anlass brutal zusammenschlägt, so dass das Kind nur durch ein Wunder überlebt. Eine sexuelle Handlung wurde nicht vorgenommen und war auch offensichtlich nicht beabsichtigt, ein Motiv konnte trotz aller Bemühung nicht eruiert werden. Auch stand der junge Täter selbst gewissermassen fassungslos vor seiner eigenen Tat. Für den Juristen bleibt hier im allgemeinen nichts anderes übrig, als von "Mordlust" zu sprechen, ohne dass damit auch eine Erklärung nur angedeutet wäre. Man muss wohl davon ausgehen, dass vorhandene Aggressionen gegen die jüngeren Geschwister, die aus der gesamtfamiliären Situation in durchaus nicht ungewöhnlichem Umfang als naheliegend angenommen werden konnten, in der konkreten Gelegenheit handlungsbestimmend wurden und sich gewissermassen verselbständigten, ohne dass neue Signalreize wie das Weinen des Kindes oder die Vorstellung der Folgen den Handlungsablauf wesentlich steuern konnten.

Der Junge hat sich übrigens in den letzten vier Jahren im Jugendstrafvollzug recht gut entwickelt, ist im ganzen gut angepasst und psychisch unauffällig.

Ein anderer, erst in jüngster Zeit zu begutachtender Fall eines bereits 30-jährigen, lässt die Dominanz der Situation noch deutlicher erkennen. Dieser 30-jährige ist seinerzeit als Früh- und Mangelgeburt zur Welt gekommen und war in seiner Entwicklung als einziges Kind dadurch auffällig, dass er es bei mangelhaftem Schulerfolg zu keinem Ausbildungsabschluss brachte,

obwohl die Eltern – der Vater ist Beamter bei der Bundesbahn – sich alle Mühe gaben. Später arbeitete er nicht ohne Zufriedenheit der Arbeitgeber, aber doch häufig wechselnd und hielt kaum länger als anderthalb oder zwei Jahre an einem Arbeitsplatz aus. Zuletzt war er in einem Galvanisierbetrieb tätig, wo er aus einer plötzlichen Gelegenheit heraus einen Würfel mit Natriumcyanid entwendete und mit nach Hause nahm. Er gab später an, er habe ihn dazu verwenden wollen, das Moos, das in den Ritzen seiner Balkonplatten gewachsen war, durch eine Zyanlösung auszurotten. Am Abend sass er in der Gaststätte, die er häufig besuchte und traf dort einige Bekannte, denen er den in Seidenpapier eingewickelte Zyannatriumbrocken zeigte, um damit ein wenig zu renommieren, was für eine verantwortliche und gefährliche Tätigkeit er doch ausübe. Einige Tage später wird er wiederum in der Gaststätte gefragt, ob er das Gift immer noch bei sich habe, worauf er es noch einmal vorzeigte. Er begab sich daraufhin mit einem anderen, etwa 10 Jahre jüngeren Bekannten in eine andere Wirtschaft, wo sie bereits ziemlich alkoholisiert Platz nahmen. Auf dem Tisch stand ein beinahe geleertes Bierglas, das offenbar von einem vorhergehenden Gast stehen gelassen worden war. Aus dieser Situation heraus fühlte er sich plötzlich veranlasst, von dem Zyannatrium ein kleines Stück in dieses Glas zu werfen. Das Glas wurde kurz danach abgeräumt und er beobachtete noch, wie der Inhalt weggeschüttet und es ausgespült wurde. Als er nach einem kurzen Besuch auf der Toilette zurückkam, stand wiederum ein halbvolles Glas Bier auf dem Tisch, von dem man nicht wusste, wem es gehörte und ob es überhaupt noch jemand gehörte. Der Begleiter hatte inzwischen eine kleine Probe des Zyannatrium in eine Ketchupflasche geworfen, beide warfen eine weitere kleine Menge in dieses halbvolle Bierglas auf ihrem Tisch. Kurz danach verliessen sie das Lokal, waren aber doch unsicher, ob etwas passieren würde. Der eine ging noch einmal zurück, worauf er angeblich nichts mehr beobachtet habe. Der ältere der beiden berichtet allerdings, der jüngere habe ihm erzählt, dass gerade ein fremder Gast das Glas austrinke. Jedenfalls gingen sie nach Hause. Der ihnen völlig unbekannte Gast aber starb nach 10 Minuten.

Hier fehlt jedes Motiv und wohl auch eine konkrete Tötungs-

absicht, ja es ist fraglich, ob von einer "billigenden Inkaufnahme" – wie es im deutschen Gesetz als Voraussetzung für eine Tötungsabsicht angenommen werden muss – ausgegangen werden kann, da er offenbar die möglichen Folgen seiner Handlung zu keiner Zeit konkret antizipierte.

Es war jedesmal der Reiz der Situation, der ihn dazu veranlasste, sowohl das Gift im Betrieb zu entwenden, wie es den Bekannten in der Gaststätte zu zeigen, wie auch in zunächst relativ ungefährlicher Situation in ein offensichtlich herrenloses und fast leeres Bierglas zu werfen. Die Wiederholung dieser Situation in fast ähnlicher Weise veranlasste wiederum die Reaktion, ein Stück Natriumcyanid einzuwerfen, was dann zur tödlichen Vergiftung eines für ihn völlig fremden Menschen führte.

Es ist einem psychologisch und psychopathologisch nicht geschulten Menschen schwer begreiflich zu machen, dass hier keine Handlung vorlag, die mit einem bestimmten Ziel ausgeführt wurde. Der Laie, auch der Jurist, geht davon aus, dass jede Handlung final bestimmt ist, dass sie ausgeführt wird, um etwas zu bewirken, und dass dieses Handlungsziel auch bewusst ist, oder aber aus der Gewohnheit heraus selbstverständlich naheliegt. "Man weiss doch, warum man etwas tut", hörte ich einen Vorsitzenden einer Strafkammer einem Angeklagten vorhalten. Dass es bei vielen Menschen, insbesondere aber bei Jugendlichen mit einem psychoorganischen Syndrom nicht zu final, sondern zu kausal bestimmten Handlungen kommt, wird vielfach übersehen. Die Betroffenen handeln nicht, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, sondern sie handeln, weil eine bestimmte Situation sie zur Handlung veranlasst. Sie agieren nicht, sondern sie reagieren.

Dies hat, wie wir später noch zeigen werden, eine grosse Bedeutung für die Bewertung von Handlungsabläufen, an deren Ende eine kriminelle Tat steht.

Die sich auf dem Boden eines psychoorganischen Syndroms häufig entwickelnde *sekundäre Neurotisierung*, die aus dem Wechselspiel von Fehlverhalten des Kindes und Fehlreaktion der erwachsenen Umgebung entsteht und zu einer schweren Beziehungsstörung führen kann, bildet eine besondere Gefahr für die

Entstehung dissozialer und krimineller Handlungsweisen. Diese sekundär neurotisierten Jugendlichen mit einem frühkindlich exogenen Psychosyndrom sind wegen der sekundären Neurotisierung besonders empfindlich gegen emotionale Belastungen und auch besonders bereit, Verhaltens- und Reaktionsweisen ihrer Umgebung aufgrund ihrer vielfältigen negativen Erfahrungen gegen sie selbst gerichtet misszuverstehen. Sie sind aber auch aufgrund des organischen Psychosyndroms in ihren Reaktionen leicht ungesteuert und überschüssend. Hier wirkt sich dann in einer neurotisch begründeten Handlung die organische Teilleistungsstörung für den Handlungsablauf bestimmend aus.

Auch hierzu ein Beispiel aus einem kürzlich abgelaufenen Prozess. Ein Abiturient, Sohn eines Pfarrers, kam unter Komplikationen durch Zange zur Welt, war im folgenden aber im wesentlichen angepasst und unauffällig. Als Ältester von vier Geschwistern zeichnete er sich durch besonders korrektes Verhalten und ein Bemühen aus, auf keinen Fall sich etwas zuschulden kommen zu lassen; dies vor allem, um seinen Berufswunsch des aktiven Offiziers oder Polizeibeamten nicht zu gefährden. Gegen den von ihm sehr verehrten Vater zeigt er auch nicht eine Andeutung von puberaler Auflehnung. Die ethische Haltung des Vaters wurde von ihm in übersteigerter Weise internalisiert, so dass er viel strenger mit sich selbst war, als der Vater je von ihm gefordert hätte. So benötigte er aber einen grossen Teil seiner psychischen Energie, eigene aggressive Tendenzen zu überwinden und zu unterdrücken. Er traf nun in der Schule auf einen anderen gleichaltrigen Jugendlichen aus einer anderen Klasse, der gerade das Gegenteil von ihm war, der nachlässig und unbekümmert aggressiv war, sich gegen die Lehrer auflehnte, aber auch bei Kameraden und Mädchen ziemliche Erfolge hatte. Im Grunde beneidete er diesen Jungen und suchte auch früher einmal seine Freundschaft, allerdings vergeblich. Dass er diesen Jungen eigentlich bewunderte, konnte er erst im Rahmen gutachtlicher Gespräche, lange nach der Tat erkennen und akzeptieren. Mit diesem Jungen kam es nun zu tätlichen Auseinandersetzungen, wobei sich der Pfarrerssohn zunächst völlig passiv verhielt, entsprechend seinen pazifistischen Grundsätzen, dabei aber eine ziemlich beschämende Niederlage bezog. Er fühlte sich nun von diesem Jungen ernst-

lich bedroht und als es in der grossen Pause, wenige Tage nach der Schlägerei, wieder zu einer Konfrontation kam, verleitete ihn der andere dazu, zurückzuschlagen. Damit war er plötzlich mit seiner eigenen, von ihm selbst nicht zu akzeptierenden Aggressivität konfrontiert und fühlte sich auch durch die Existenz dieses anderen Jungen, der gewissermassen den eigenen aggressiven Anteil seiner Persönlichkeit verkörperte, so schwer bedroht, dass er ein Messer, das er lange Zeit regelmässig bei sich hatte, zog, um durch das Zeigen des Messers den anderen vor weiteren Aggressionen abzuhalten. Ungeübt mit den eigenen Aggressionen umzugehen, stiess er jedoch sofort zu, als der Gegner mit Fäusten auf ihn eindrang und verletzte ihn tödlich.

Der Handlung liegt eine schwere neurotische Beziehungsstörung und Verdrängung der eigenen Aggressivität zu Grunde. Der Schutzwall gegen die eigene Aggressivität brach in Konfrontation mit der durch den anderen Jungen provozierten Eigenaggressivität zusammen. Das impulsive Zustossen aus der Verteidigungsposition heraus war durch die selbsthervorgerufene Situation begründet.

Besonders instruktiv ist ein weiterer Fall. Er betrifft einen 18-jährigen Kaufmann mit komplizierter Geburt und frühkindlicher Entwicklung. Er hatte eine abgebrochene Gymnasialausbildung, war sonst aber im ganzen gut angepasst. Er entwickelte deutliche homosexuelle Tendenzen, betrieb intensives Bodybuilding, verdrängte aber die eigene Homosexualität massiv und wehrte sie in stark aggressiver Haltung ab, was ihn aber nicht daran hinderte, in homosexuellen Lokalen zu verkehren. Als ihn einmal ein Homosexueller mit auf sein Zimmer nahm, angeblich um Bilder von Bodybuilding zu betrachten, konfrontierte ihn dieser mit seiner verdrängten Homosexualität, indem er ihn unmissverständlich zu homosexuellen Handlungen aufforderte, worauf er in überschüssender Aggressivität mehrere Bierflaschen auf dem Kopf des Opfers zertrümmerte, mit dessen Wagen zu einer Freundin fuhr und sich später bei der Polizei stellte. Auch hier eine schwere neurotische Fehlentwicklung und eine völlig ungesteuerte überschüssende Reaktion, die in ihrem Anlass durch die Neurose, in ihrem Ausmass durch das psychoorganische Syndrom erklärbar ist. Das besondere an diesem Fall war,

dass er nach Verbüßung seiner Jugendstrafe leider ohne Psychotherapie blieb. In einer späteren Tätigkeit als Reiseleiter in den Niederlanden kam er wiederum mit einem älteren Homosexuellen zusammen und nun wiederholte sich der ganze Tatablauf bis in die Details hinein identisch noch einmal. Es kam wiederum zu einer Tötung des Opfers, diesmal durch 97 Messerstiche, zur Flucht zu einer Freundin und zu einer späteren Stellung bei der Polizei. Er wurde von den niederländischen Gerichten wegen psychischer Krankheit freigesprochen und zur Psychotherapie in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen.

Die überschüssende aggressive Reaktion nach einer Konfrontation mit einer eigenen, vom Täter und seinen Wertvorstellungen selbst nicht akzeptablen Handlung oder Eigenschaft ist ein Phänomen, das wir gerade im Rahmen der Schwerekriminalität bei Jugendlichen und Heranwachsenden vielfach beobachten konnten und das wir als "Flucht nach vorne" bezeichnet haben. Durch eine erste Straftat, häufig eine versuchte sexuelle Straftat, sieht sich der Täter mit dieser und einer vielleicht nicht vorhergesehenen Reaktion des Opfers konfrontiert und reagiert nun in einem zweiten Handlungsschritt fast panisch aggressiv und tötet dabei das Opfer mit zahllosen Messerstichen oder Hammerschlägen, mit denen er das oft schon längst tote Opfer wie besinnungslos traktiert. Das nicht Vorhersehen der Folgen der eigenen Ersthandlung oder das nicht Vorhersehen der Reaktion des späteren Opfers ist dabei eine typische Bedingung, die oft auf ein psychoorganisches Syndrom zurückgeführt werden kann. Bei der Untersuchung der 80 Jugendlichen und Heranwachsenden war allerdings eine frühkindliche Hirnschädigung als Ursache eines psychoorganischen Syndroms im ganzen nicht häufiger zu beobachten als etwa bei Jugendlichen überhaupt. So konnte es nur in 20% der Fälle hinreichend gesichert werden, bei weiteren 18% bestand lediglich der Verdacht auf eine solche leichtgradige frühkindliche Hirnschädigung. Damit ist die Häufigkeit der frühkindlichen Hirnschädigung bei dieser ausgewählten Gruppe vielleicht etwas höher als in der Normalbevölkerung, sicher aber wesentlich seltener als bei den anderen Gruppen von sozial auffälligen Kindern und Jugendlichen. Dies mag z.T. darin begründet sein, dass es sich dabei vielfach um Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren handelt, bei

welchen die sichere Diagnose einer frühkindlichen Hirnschädigung anamnestisch oft nur noch unsicher zu erstellen ist und die charakteristischen Symptome des psychoorganischen Syndroms stark durch andere Faktoren überlagert sind.

Immerhin ergeben sich aber deutliche Unterschiede, wenn man die Gruppe der 80 Tötungsdelikte nach ihren unterschiedlichen Motiven und Tatformen unterscheidet. So findet sich unter der Gruppe derjenigen, die im Zusammenhang mit sexuellen oder homosexuellen Taten ein Tötungsdelikt versucht oder begangen haben, unter 27 Fällen 14 mal eine sichere oder wahrscheinliche frühkindliche Hirnschädigung, wogegen die übrige Gruppe von 50 Fällen nur 16 aufweist.

Natürlich legt dies nahe anzunehmen, dass bei den Jugendlichen mit dem psychoorganischen Syndrom die Steuerung triebhaften Verhaltens, hier speziell der sexuellen Triebe, aufgrund des psychoorganischen Syndroms beeinträchtigt wäre. Ich möchte dem gegenüber aber viel mehr annehmen, dass diese Jugendlichen in ihrer sexuellen Aktivität sicher nicht wesentlich anders strukturiert sind als andere Jugendliche ihres Alters, sondern dass sie möglicherweise mehr unter Kontaktstörungen leiden, die sich auch auf die Möglichkeiten sexueller Kontaktaufnahmen auswirken können. Als wesentlich möchte ich aber ansehen, dass sie aufgrund ihrer spezifischen Erlebnis- und Reaktionsweise mit der Situation weniger gut fertig werden als gesunde Jugendliche, in die sie sich durch ihre unerlaubten sexuellen Aktivitäten manövrieren, also durch versuchte Vergewaltigungen u.s.w.

Diese sexuellen Primärhandlungen weichen in aller Regel gar nicht so sehr von entsprechenden Handlungen anderer Jugendlicher ab, wie exhibitionistische Handlungen, Neugierverhalten, ungestüme sexuelle Kontaktaufnahme. Diese unangepasste Verhaltensweise löst dann aber eine Vorwurfshaltung der sexuellen Opfer aus, die ihnen das Unangemessene, ja Verwerfliche ihres Verhaltens erst deutlich macht, das sie wiederum vorher nicht antizipieren konnten und deshalb stehen sie der neuen Situation relativ hilflos und bestürzt gegenüber. Mit dieser Situation können sie aber nicht fertig werden, sie erleben sie ausgesprochen bedrohlich und so kommt es zu überschüssenden Reaktionen, zu der "Flucht nach vorne".

Auch bei den Gruppentätern, die zu zweit oder zu dritt an einem Tötungsdelikt beteiligt waren, lässt sich eine bemerkenswerte Verteilung der Täter mit wahrscheinlicher oder sicherer frühkindlicher Hirnschädigung feststellen. Während unter den innerhalb der Tätergruppe Dominanten und aktiven Tätern nur ein Drittel verdachtsweise eine frühkindliche Hirnschädigung durchgemacht hat, war es unter den Mitläufern die Hälfte. Dies lässt sich aus der Situation heraus gut erklären. Der Jugendliche mit dem POS ist nicht der Typ des dominierenden Anführers, viel eher der des kritiklosen und abhängigen, kontaktsuchenden Mitläufers.

Kommt es aber einmal dazu, dass innerhalb einer Tätergruppe der Dominierende eine frühkindliche Hirnschädigung hat, dann scheint dies eine besonders gefährliche Konstellation zu sein. Ein Beispiel hierfür ist der oben geschilderte Täter, der Zyanatrium in das Bierglas schüttete. Er war aufgrund des grossen Altersabstandes – er war 30 Jahre, der Mittäter 20 – der eindeutig Dominierende der beiden. Als solcher erfuhr er von dem wesentlich jüngeren und abhängigen keinerlei Korrektur oder Steuerung. Der Mitläufer ist bereit, das ungesteuerte, unkontrollierte und situationsbedingte Handeln des Dominierenden mitzumachen.

Ein ähnliches Beispiel gibt ein kürzlich im Landgericht Waldshut abgehandelter Fall. Zwei Jugendliche, von denen der jüngere, aber aktive 17-jährige, eine sichere frühkindliche Hirnschädigung durchgemacht hat und ein charakteristisches psychoorganisches Syndrom zeigt und der ältere, 18-jährige, in bemerkenswerter Weise von ihm abhängig ist, lernen, nachdem sie einige Tage vom Heim bzw. von zu Hause weggelaufen waren, einen um einige Jahre älteren Einzelgänger kennen. Während von den beiden Jugendlichen der ältere vorübergehend abwesend ist, macht das spätere Opfer dem jüngeren gegenüber die Bemerkung, er könne ihn bei der Polizei verpfeifen, weil er wisse, dass er, der 17-jährige Jugendliche, schon mit Rauschgift zu tun gehabt habe. Für den 17-jährigen, mehrfach vorbestraften Jugendlichen, der dazuhin in schlechten familiären Verhältnissen aufgewachsen und eine längere wechselnde Heimkarriere hinter sich hat, bedeutet diese Bemerkung eine akute Bedrohung.

In dieser Situation hat er nur den einen Gedanken, den Mitwisser seines Rauschgifthandels zu beseitigen. Als sein Kamerad zurückkehrt, schlägt er einen kleinen Gang zu dritt vor, steckt zwei Küchenmesser ein und lässt das Opfer etwas vorausgehen. Dem nichtsahnenden, von ihm abhängigen Kameraden sagt er nur, dass der andere beseitigt werden müsse und drückt ihm ein Küchenmesser in die Hand. Dieser weiss nicht, worum es geht, versucht das Messer zurückzugeben, so dass es ein paarmal den Besitzer wechselt. Der 17-jährige sagt nur, er selbst könne nicht zustechen, das bringe er nicht fertig, worauf der ältere Mitläufer das ahnungslose Opfer von hinten in den Rücken sticht. Erst daraufhin sticht der 17-jährige viele Male zu, bis das Opfer tot ist. Der Mitläufer hatte selbst keinerlei Motiv, ahnte auch nichts vom eigentlichen Motiv seines Kameraden, sondern nahm an, er werde es wohl auf das Geld abgesehen haben. Dieser gab als Motiv an, dass er das Opfer unbedingt zum Schweigen bringen wollte, damit dieser ihn nicht bei der Polizei verpetze, ohne irgendwie vorher zu prüfen, ob er nicht durch die Tat viel schneller und nachhaltiger mit der Polizei in Konflikt gerate. Tatsächlich wandten sich die beiden dann selbst an die Polizei und gaben zunächst an, das Opfer zufällig gefunden zu haben. Nach wenigen Minuten waren sie selbst als die Täter festgenommen. Auch hier wird deutlich, wie sich der Jugendliche mit dem psychoorganischen Syndrom nur von der augenblicklichen Situation und den durch diese hervorgerufenen Emotionen leiten lässt. Alle sonst normalerweise zusätzlich wirkenden Steuerungsfaktoren, wie die Überlegungen über die Verhältnismässigkeit, darüber wie es weitergehen soll, Mitleid, das sich Hineinversetzen in das Opfer usw. bleiben gegenüber der momentanen zentralen Wirkung der Bedrohung, verpetzt zu werden, unwirksam.

Diese Situationsgebundenheit des Handelns, die wir bei Jugendlichen mit dem psychoorganischen Syndrom oft beobachten können, führt auch im Bereich krimineller Handlungen zu typischen Handlungsabläufen, deren forensische Beurteilung dem psychopathologischen Laien oft schwer fällt, da diese Jugendlichen, wie wir bereits ausgeführt haben, vielmehr reagieren anstatt zu agieren, d.h. jeweils auf eine Situation mit einer Handlung antworten, wodurch sie eine neue Situation hervor-

rufen, die dann wiederum die nächste Handlung auslöst. Dadurch kann eine Handlungskette entstehen, die für den Aussenstehenden den Eindruck erwecken kann, als ob von vornherein das Handlungsziel, das mit dem letzten Glied der Handlungskette erreicht wurde, beabsichtigt gewesen sei.

Bei dem Beispiel des jungen Mannes mit dem entwendeten Natriumcyanid liegt es nahe anzunehmen, er habe das Gift in der Werkstatt an sich genommen, um es später jemandem ins Bierglas zu tun. Wäre der Getötete zufällig jemand gewesen, den er von anderer Gelegenheit gekannt hätte, oder mit dem er gar irgendeinen banalen Streit auszutragen gehabt hätte, wäre kein Gericht davon zu überzeugen gewesen, dass die Entwendung des Giftes im Betrieb nicht schon mit der Absicht erfolgt wäre, später einen Giftmord zu begehen. Nur dadurch, dass zwischen dem Opfer und dem Täter keinerlei Beziehungen bestanden und der Mord offenkundig völlig sinnlos war, konnten überhaupt Zweifel an der Motivation entstehen. Weil "man" nur Gift ins Bierglas tut mit der Zielvorstellung jemanden umzubringen, meint man, man müsse dies auch beim konkreten Täter annehmen. Weil man sich selbst eine derartige Handlung nur mit einem entsprechenden Ziel vorstellen kann, unterstellt man ein solches Ziel auch beim Täter. Tatsächlich aber war die Wegnahme des einen Würfels Natriumcyanid, der ihm zufällig aus dem Schöpfsieb herausgefallen war, ebenfalls von der augenblicklichen Situation und Gelegenheit bestimmt, wie später das Vorzeigen des Zyannatriums und am Schluss das Hineinwerfen in ein zunächst offensichtlich, danach fraglich herrenloses Bierglas. Natürlich spielt hier auch der Reiz der besonderen Situation eine Rolle. Es handelte sich aber keinesfalls um eine geplante Handlung.

Auch im Falle des seinen Schulkameraden erstechenden Abiturienten ist es schwer, dem Juristen klar zu machen, dass er offensichtlich das Messer nicht gezogen hat um zuzustechen, auch wenn er es unmittelbar danach getan hat. Von der Situation und von der Persönlichkeitsstruktur des Täters her war ganz offensichtlich, dass hier zwei ursprünglich getrennte und kausal voneinander unabhängige Handlungen abliefen, die jeweils von der Situation her bestimmt waren.

Da im deutschen Recht für die Feststellung eines Mordes gemäss § 211 StGB nicht nur objektive Tatbestandsmerkmale wie

“Heimtücke” oder “Grausam” oder “mit gemeingefährlichen Mitteln” oder um eine “andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken”, sondern auch subjektive wie “aus Mordlust”, zur “Befriedigung des Geschlechtstriebes”, “Habgier” oder “sonst aus niedrigen Beweggründen” gefordert sind, kann eine solche scheinbar planvolle Handlungskette tatsächlich ein Motiv vortäuschen, das in Wahrheit gar nicht vorhanden war, was vom Täter selbst kaum glaubwürdig bestritten werden kann.

Nur die genaue Kenntnis des psychoorganischen Syndroms und seiner Auswirkung auf die Situationserfassung und den Handlungsablauf sowie auf die Steuerung ermöglicht es, auch scheinbar unerklärbare kriminelle Handlungen zu erklären, denen tatsächlich kein Motiv und keine Zielvorstellung zu Grunde liegt, sondern lediglich ein Ablauf einzelner, kausal begründeter Handlungsglieder. Dass solche Zusammenhänge gerade bei Tötungsdelikten eine besondere Rolle spielen, ergibt sich aus den in der Regel dabei wirksamen starken Emotionen, welche das konkrete, situationsbedingte primitive Handeln fördern. Es ist aber anzunehmen, dass es auch bei der kleineren Kriminalität, etwa bei Gelegenheitsdiebstählen, eine gewisse Rolle spielen kann.

So ist die Kenntnis des psychoorganischen Syndroms nicht nur für den jugendpsychiatrisch-forensisch tätigen Gutachter unabdingbar, sondern im Grunde für jeden forensischen Psychiater, ja für jeden Gerichtsmediziner und auch für jeden Strafrichter und Staatsanwalt. Diese Kenntnis braucht keineswegs gleichbedeutend zu sein mit einer Exkulpierung, um die es gerade im Jugendstrafrecht mit seinem im Vordergrund stehenden Erziehungsgedanken gar nicht gehen kann, wohl aber um den Täter zu verstehen und ihm wirklich gerecht zu werden.

LITERATURVERZEICHNIS

- 1) Graichen, J.: Zum Begriff der Teilleistungsstörungen, in: Lempp, R. (Hrsg.) Teilleistungsstörungen, Bern, Stuttgart, Wien, Huber 1979
- 2) Lempp, R.: Frühkindliche Hirnschädigung und Neurose, 3. Aufl., Bern, Stuttgart, Wien, Huber 1978
- 3) Lempp, R.: Jugendliche Mörder, Bern, Stuttgart, Wien, Huber 1977